

## Merkblatt zur Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine Bonitätsprüfung der Verpflichtenden/des Verpflichtenden erforderlich. Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgeben, wer über ausreichende eigene Einkünfte oder über ausreichendes Vermögen verfügt.

### Was ist zu beachten?

1. Mit Ihrer Unterschrift haften Sie für den Lebensunterhalt Ihres Gastes inkl. allen Grundbedürfnissen, wie Ernährung, Bekleidung und Wohnraum, sowie für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Die Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z. B. Flugkosten). Darüber hinaus werden von der Verpflichtungserklärung die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung z. B. Abschiebung gem. §§ 66 u. 67 Aufenthaltsgesetz erfasst. Hierzu gehören z. B. Beförderungs- und Reisekosten bis zum ausländischen Zielort, evtl. notwendige Begleiter-, Übersetzungs-, Verpflegungs- und Haftkosten. Diese Verpflichtung ist grundsätzlich unwiderruflich und gilt für den gesamten Aufenthaltszeitraum des Gastes in Deutschland.
2. Für jede einzuladende Person ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben.  
**Ausnahme:** begleitender Ehegatte und begleitende minderjährige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in derselben Verpflichtungserklärung aufzuführen.
3. Halten Sie bitte folgende Angaben Ihres Gastes in deutscher Schreibweise bereit:  
Name und Vorname, Geburtstag- u. -ort, Wohnanschrift, Reisepassnummer
4. Der Nachweis einer Reisekrankenversicherung muss als zusätzliche Voraussetzung bei der Visumantragstellung gegenüber der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erbracht werden. Die Versicherung muss für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden sowie für die gesamte Dauer des Aufenthaltes gültig sein.
5. Die Verpflichtungserklärung ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung für 6 Monate gültig. Innerhalb dieser Zeit muss dann der Aufenthalt stattgefunden haben.
6. Die Haftung besteht ab Beginn der Visumsgültigkeit bis zur Beendigung des Aufenthaltes oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck.

### Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen ist daher nicht ausreichend.

Als gesicherte Nachweise einer ausreichenden Bonität gelten:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk)
- Gehaltsbescheinigung des letzten Monats über monatliches Nettoeinkommen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid (ALG I) etc.
- Bankbürgschaften
- Bei selbständig und freiberuflich tätigen Personen
  - der letzte Einkommensbescheid
  - Bescheinigung eines Steuerberaters über den Gewinn der letzten 3 Monate
- 25,00 Euro für die Gebühr (gem. § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV)

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht bestätigt werden. In diesen Fällen fehlen die sachlichen Voraussetzungen für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung durch die Behörde und die Einladung kann daher nicht ausgestellt werden.

Strafbarkeit:

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen.

Nach § 96 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.